Kundeninformation PPWR

Sehr geehrte Kunden,
Sehr geehrte Geschäftspartner,

wir informieren Sie hiermit über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR).
Die EU-Verpackungsverordnung (Packaging und Packaging Waste Regulation, PPWR, VO (EU) 2025/40) trat am 11.02.2025 in Kraft. Der Geltungsbeginn der PPWR ist der 12. August 2026.

Die EU-Kommission wird zu vielen Pflichten noch zahlreiche sogenannte delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte definieren, die jeweils rechtzeitig vor Beginn der verschiedenen Verpflichtungen bereitstehen sollen. Dies macht eine vorzeitige konkrete Umsetzung besonders herausfordernd und betrifft insbesondere folgende, erst später umzusetzende, Verpflichtungen:

- Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 (ab 2030)
- Mindestrezyklatanteile, Kompostierbarkeit gemäß Artikel 7 und 9 (ab 2030, 2028) (Nicht zutreffend für unsere Produkte)
- Verpackungsvermeidung gemäß Artikel 10 und 24 (frühestens ab 12.02.2028)
- Kennzeichnung gemäß Artikel 12 (ab 12.08.2028)
- Wiederverwendung gemäß Artikel 11 und Artikel 26-29ff (konkreter ab 2030)

Gemäß PPWR-Verordnung ist unser Unternehmen für unsere Produkte als Erzeuger der Verpackungsmaterialien eingeordnet. Danach ergeben sich für unser Unternehmen folgende Verpflichtungen zum 12. August 2026:

- Einhaltung der Beschränkungen von Stoffkonzentrationen
- Grenzwerte für PFAS treffen nicht zu, da unsere Verpackungen keinen Lebensmittelkontakt haben
- Erstellung einer Konformitätserklärung
- Erstellung einer technischen Dokumentation
- Als Erzeuger der Verpackungsmaterialien treffen die Anforderungen der erweiterten Hersteller-verantwortung (Art. 44 ff. PPWR) für unser Unternehmen nicht zu.

Nach Art 5. der PPWR werden Anforderungen an das Verpackungsmaterial gestellt.
Hierzu können wir Ihnen bestätigen, dass in den Verpackungsmaterialien

- besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Stoffe) in einer Konzentration > 0,1% nicht enthalten sind.
- Die Grenzwerte für PFAS nicht zu berücksichtigen sind, da die Verpackung bestimmungsgemäß keinen Lebensmittelkontakt hat.
- Die Konzentrationen an Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI den Summengrenzwert von 100 mg/kg nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen,
Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG

M. Schäfer
(Geschäftsführer)

Filzfabrik Fulda GmbH & Co KG // Frankfurter Str. 62 // 36043 Fulda // Germany
Phone +49 661 101-0 // Fax +49 661 101-215 // info@fff-fulda.de // www.filzfabrik-fulda.de

Never felt better